

# **Richtlinie**

## **für die Förderung von inklusiven Ferienbetreuungsmaßnahmen im Landkreis Cuxhaven**

Aufgrund des § 76 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 07.06.2023 folgende Richtlinie für die Förderung von inklusiven Ferienbetreuungsmaßnahmen im Landkreis Cuxhaven erlassen:

### **1. Ziele**

Der Landkreis Cuxhaven gewährt Zuschüsse für die Organisation und Durchführung von verlässlichen inklusiven Tagesbetreuungsangeboten in den niedersächsischen Schulferien mit folgenden Zielen:

- Unterstützung und Ausbau von Tagesbetreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und gleichzeitigem besonderen Pflegebedarf zum Aufbau eines vielseitigen Ferienangebots, das den Kindern und Jugendlichen eine Welt des Erlebens, der Freude und der Gemeinschaft bietet. Auch sie wollen in den Ferien Abstand vom Alltag erfahren, Spaß haben, etwas erleben und „mittendrin“ sein.
- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und gleichzeitigem besonderen Pflegebedarf haben es oftmals sehr schwer, ein passendes Tagesbetreuungsangebot fernab von Schule zu finden. Viele bestehende Ferien- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche sind mit Barrieren verbunden. Um teilhaben zu können, brauchen diese Kinder und Jugendlichen individuelle Unterstützung und Pflege.
- Familien zu entlasten und ihnen eine verlässliche Tagesbetreuung in den Schulferien zu ermöglichen. Trotz des wesentlich höheren Betreuenschlüssels sollen Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und gleichzeitigem besonderen Pflegebedarf keine höheren Teilnahmebeiträge zahlen als andere Eltern.

### **2. Allgemeines**

2.1 Der Landkreis Cuxhaven fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie die jugendpflegerischen Aktivitäten nach §§ 11 und 12 SGB VIII der Gemeinden/Samtgemeinden/Städte und Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Cuxhaven. Jugendverbände, -gruppen, -vereine und sonstige Jugendgemeinschaften werden nur gefördert, soweit ihre Förderungswürdigkeit nach §§ 74 und 75 SGB VIII gegeben ist. Nach Einzelfallprüfung können zur Durchführung inklusiver Tagesbetreuungsangebote geeignete Organisationen ebenfalls gefördert werden.

2.2 Die Förderung setzt voraus, dass die finanziellen Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Die verantwortlichen Gruppenleiter:innen und Teamer:innen müssen zu ihrer Aufgabe befähigt sein. Bei der Gewährung von Kreiszuwendungen wird grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung der Antragstellenden vorausgesetzt.

2.3 Die zu fördernden Teilnehmenden müssen Kinder und Jugendliche sein, die Leistungen nach dem SGB IX beziehen und gleichzeitig einen festgestellten zusätzlichen Pflegebedarf gemäß SGB XI haben oder Leistungen gemäß §35a SGB VIII beziehen oder einen Antrag auf eine der vorgenannten Leistungen gestellt haben, das Verfahren jedoch noch nicht abgeschlossen ist.

2.4 Die Erfüllung der Voraussetzungen gem. Ziffer 2.3 des Teilnehmenden ist dem Landkreis Cuxhaven im Einzelfall auf Nachfrage darzulegen.

2.5 Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Kinder und Jugendliche wenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Cuxhaven haben. Einzelne Teilnehmende an Maßnahmen inklusiver Ferienbetreuung aus angrenzenden Landkreisen und Städten können in die Förderung durch den Landkreis Cuxhaven mit einbezogen werden.

2.6 Auf die Bewilligung von Fördermitteln nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden.

### **3. Förderungsumfang und -art**

3.1 Bezuschusst werden Tagesbetreuungsangebote, die folgende Kriterien erfüllen:

- Mindestdauer von 4 zusammenhängenden Tagen innerhalb der niedersächsischen Schulferien
- Mindestteilnehmendenzahl von fünf Teilnehmenden im Alter von 6 bis 17 Jahre
- Mindestens einer der Teilnehmenden erfüllt die Voraussetzungen nach Ziffer 2.3 dieser Richtlinie
- Gleicher Teilnahmebeitrag für Kinder und Jugendliche im Sinne von Ziffer 2.3 dieser Richtlinie und Kinder und Jugendliche ohne besonderem Förderbedarf

3.2 Die Zuschüsse werden pro Teilnehmenden, der die Voraussetzungen nach Ziffer 2.3 dieser Richtlinie erfüllt, und Tag wie folgt gewährt:

- für eine Halbtagsbetreuung (mind. 4 Stunden bis unter 7 Stunden) 20 Euro
- für eine Ganztagsbetreuung (mind. 7 Stunden) 40 Euro

### **4. Antragsverfahren, Bewilligungsverfahren und Verwendungsnachweis**

Die Förderung ist mit den entsprechenden Antragsvordrucken und dem vorgesehenen Programmangebot rechtzeitig vor Beginn der geplanten Maßnahme beim Jugendamt des Landkreises Cuxhaven zu beantragen.

Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Kreiszuwendung von dem durchführenden Träger innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser muss Aufschluss über die tatsächlichen Kosten, die zu fördernden Teilnehmenden und die endgültige Finanzierung der Maßnahme geben. Die Originalbelege sind noch zwei Jahre nach Durchführung der Maßnahme für Nachprüfungen aufzubewahren. Der Landkreis behält sich im Einzelfall vor, die Rechnungsbelege für die Prüfung digital einzufordern.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 08.06.2023 in Kraft.

Cuxhaven, den 07.06.2023

Landkreis Cuxhaven

Krüger  
Landrat